

Kreissozialamt
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz



Konstanz, den 08.06.2020

Corona-Pandemie Veränderungen in den Leistungsbereichen

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)/Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie die Förder- und Betreuungsgruppen wurden durch Rechtsverordnung Corona WfbM vom 18.03.2020 geschlossen. Die notwendige Betreuung und Versorgung tagsüber musste in den Wohneinrichtungen oder im häuslichen Bereich in anderer Weise sichergestellt werden. Die Caritasverbände Konstanz und Singen, die die Werkstätten im Landkreis Konstanz betreiben, haben alternative Betreuungskonzepte entwickelt und umgesetzt. Entsprechend der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des KVJS wurde die Vergütung für die WfbM zur Deckung der Aufwendungen der alternativen Betreuung weitergezahlt. Die Betreuungskräfte der WfbM konnten in der alternativen Betreuung eingesetzt werden. Die alternative Betreuung erfolgte daher kostenneutral. Mehrkosten für den Landkreis entstanden dadurch keine.

Kostenneutralität ist nicht möglich, wenn das Wohnangebot und die WfbM von unterschiedlichen Trägern erbracht werden, da in diesen Fällen die Betreuungskräfte der WfbM nicht in der alternativen Betreuung im Wohnangebot eingesetzt werden können. Diese Fallkonstellation betraf 9 Klienten, für die der Landkreis Mehrkosten von tgl. 30,49 € zu erbringen hat.

Die Corona-Verordnungen WfbM vom 04.05.2020 und 22.05.2020 ermöglichen ab 4.05.2020 eine eingeschränkte Öffnung der WfbM. Ob und ggf. in welchem Umfang die Einschränkungen Mehrkosten nach sich ziehen, ist derzeit noch unklar.

Ein wichtiger Bestandteil der WfbM/FuB ist die Beförderung der Menschen mit Behinderung zur WfbM/FuB und wieder nach Hause. Viele der betroffenen Menschen sind nicht in der Lage öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt durch verschiedene Fahrunternehmen (z.B. DRK, Malteser, ASB, Meissner etc.), mit denen der Landkreis entsprechende Verträge geschlossen hat.

Durch die Schließung der WfbM entfallen auch die Fahrdienste. Da die Fahrdienste derzeit nicht erbracht werden, ist ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung grundsätzlich nicht mehr gegeben.

Um soziale Dienstleister davor zu schützen, dass sie aufgrund der Corona-Krise nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und wichtig Infrastrukturen erhalten bleiben, wurde das Sozialdienstleister- Einsatzgesetz (SodeG) verabschiedet.

Dies sieht Zuschüsse z.B. an Fahrdienste vor, wenn Corona-bedingt keine Leistungen erbracht werden. Der Zuschuss beträgt 75 % des Monatsdurchschnitts des zurückliegenden Jahreszeitraums. Die Fahrunternehmen wurden entsprechend informiert. Die erforderlichen Anträge wurden gestellt.

Besondere Wohnformen (Wohnheime)

Die besonderen Wohnformen sind von Schließungen nicht betroffen.

Allerdings trafen die Einrichtungen Vorkehrungen für die Versorgung von Quarantänefällen und von an Covid 13 Erkrankte. In Bedarfsfällen entstehen Mehrkosten, da die Aufwendungen, insbesondere für das erforderliche zusätzliche Personal nicht mit dem normalen Vergütungssatz gedeckt werden können.

Integrationshelfer in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Durch die Schließung der Kita's und Schulen werden die Integrationshelfer nicht benötigt. Da die Leistung nicht erbracht wird, ist ein Anspruch auf Zahlung der Integrationsleistungen grundsätzlich nicht mehr gegeben.

Da die leistungsberechtigten Kinder, die Kita's und Schulen jedoch darauf angewiesen sind, dass die Integrationshelfer bei der Wiedereröffnung sofort wieder zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, dass sich diese fortlaufend zur Verfügung halten.

Aus diesem Grund haben die kommunalen Spitzenverbände und der KVJS die Empfehlung ausgesprochen, 75 % der für die Integrationshelfer vereinbarten Leistung weiterzuzahlen. Der Landkreis hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Damit Inklusion insbesondere in Kitas und Schulen möglich ist, bedarf es guter Integrationshelfer. Der von den Gemeinden und Trägern aufgebaute Pool an Integrationshelfern sollte erhalten bleiben. Dem Landkreis entstehen auch keine Mehrkosten.

Für Kinder und Schüler in Notbetreuung werden die vollen Leistungen erbracht.

Corona-bedingte Mehr-/Minderaufwendungen in der Eingliederungshilfe

Die Corona-bedingten Auswirkungen auf die Kosten der Eingliederungshilfe lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Unklar ist vor allen auch noch die Entwicklung der Vergütungsvereinbarungen. Landesweit sind einige Leistungserbringer dazu übergegangen, bestehende Vergütungsvereinbarungen zu kündigen. Ziel der Leistungserbringer ist es, zur Deckung der Corona-bedingten Aufwendungen (Hygienemaßnahmen etc.) eine höhere Vergütung zu erzielen. Der KVJS ist mit der Thematik befasst.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket), das Sonderregelungen für die Anrechnung von Vermögen und zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft enthält, soll corona-bedingte Einkommenseinbußen auffangen. Betroffen sind insbesondere Selbständige über 65 Jahren und Empfänger von Rente mit Zuverdienst.

Im Bereich der Grundsicherung ist ein steigender Informations- und Beratungsbedarf von Betroffenen über Leistungsansprüche und Antragstellung zu verzeichnen.

Bis 31.05.2020 gingen 19 Corona-bedingte Anträge ein.

Dem Kreis entstehen keine Mehrkosten, da die Aufwendungen zu 100 % vom Bund erstattet werden.

Hilfe zur Pflege

Im Bereich der Hilfe zur Pflege ist derzeit Corona-bedingt keine Fallzahlen- und damit verbundene Kostensteigerung zu verzeichnen.

Den Trägern von ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen werden die erhöhten Aufwendungen über das Krankenhausentlastungsgesetz erstattet.

Frauenhäuser

Das enge Zusammenleben, wie es in Frauen- und Kinderschutzhäusern (FKH) der Fall ist, birgt ein erhöhtes Risiko zur Ausbreitung des Corona-Virus. Es ist daher notwendig, das Zusammenleben in FKH zu entzerren. Außerdem sollen Frauen und Kinder die neu aufgenommen werden, erst nach einer 14-tägigen Quarantänezeit bzw. bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses in das Frauenhaus aufgenommen werden. Aus diesen Gründen haben die Träger der Frauenhäuser im Landkreis Ausweichquartiere angemietet.

Das Land fördert die Mietkosten für Ausweichquartiere für die Zeit vom 11.03.2020 – 31.08.2020 landesweit mit insgesamt rd. 275 TEUR. Entsprechende Förderanträge wurden durch die Träger der Frauenhäuser gestellt.